

## **Bekanntmachung**

### **Satzung vom 27.09.2017 über die 31. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Radevormwald**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/SGV. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 26.09.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

**In § 6 Abs. 4 werden die Gebührensätze a) - c) geändert und wie folgt neu gefasst:**

- a) 1,09 Euro/lfdm**
- b) 9,90 Euro/lfdm**
- c) 0,49 Euro/lfdm**

#### **Artikel 2**

Das Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 wird wie folgt erweitert/geändert:

- im Bereich I. Stadt:	Neißestraße	Übertragungsmerkmal:	G
	Oderstraße	Übertragungsmerkmal:	G
	Wasserturmstraße	Übertragungsmerkmal:	G
- im Bereich II. Bergerhof:	Feilenhauer Straße	Übertragungsmerkmal	G
	Fritz-vom-Stein-Straße	Übertragungsmerkmal	G
	Paul-Wellershaus-Weg	Übertragungsmerkmal:	G

#### **Artikel 3**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV.NW.S.666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Radevormwald, 27.09.2017

**Johannes Mans**  
**Bürgermeister**